

Aktenzeichen: 07/2015

KUNDMACHUNG

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am Montag, den 09.11.2015 folgende Punkte behandelt bzw. Beschlüsse gefasst hat:

1. Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 05.10.2015 wird von allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen und im Sinne des § 46 Tiroler Gemeindeordnung 2001 unterzeichnet.
2. Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Hebe- und Gebührensätze für das Jahr 2016 mit Gültigkeit ab 01.01.2016, wobei Anpassungen gegenüber dem Vorjahr für die Kanalanschlussgebühr und Kanalbenutzungsgebühr in Anlehnung an die Vorgaben durch das Amt der Tiroler Landesregierung, bei der Wasserzählermiete sowie aufgrund umsatzsteuerlicher Erhöhungen von bislang 10% auf 13% Ust. bei den Eintrittspreisen für das Freibad Münster erfolgt sind, wie folgt festzusetzen:

Abgabeart		2016	
öffentlich rechtliche Abgaben:			
Grundsteuer A		500%	
Grundsteuer B		500%	
Hundesteuer 1. Hund		54,50	
2. Hund und weitere		109,00	
Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und Anlagen:			
Gebühren lt. Wassergebührenordnung:			
Wasseranschlussgebühr			
pro m ³ d. Bemessungsgrundlage	x	1,00	
Vorauszahlung unverbaute Grundstücke	x	508,71	
Mindestanschlussgebühr Wasser	x	508,71	
Bauwasserbezug bis 1000 m ³ umbauter Raum	x	36,34	
über 1000 m ³ umbauter Raum	x	54,50	
über 2000 m ³ umbauter Raum	x	72,67	
Wasserbenutzungsgebühr pro m ³	x	0,46	
Wasserzählermiete pro Jahr für 3 m ³ Zähler	x	13,00	
Wasserzählermiete pro Jahr für 20 m ³ Zähler	x	38,00	
Großzähler DN 50	x	310,00	
Großzähler DN 80	x	375,00	
Großzähler DN 100	x	430,00	
Gebühren lt. Kanalgebührenordnung:			
Kanalanschlussgebühr			
je m ² d. Bemessungsgrundlage	x	16,35	
Vorauszahlung unbebaute Grundstücke	x	726,73	
Kanalbenutzungsgebühr pro m ³	x	2,130	
Gebühren laut Friedhofsgebührenordnung:			
Friedhof Grabbenutzungsgebühr jährlich:			
Einzelgrab		10,90	
Doppelgrab		21,80	
Urnengrab		10,90	

Überbreite pro 30 cm		7,27	
Friedhof Graberrichtungsgebühr:			
Einzelgrab inkl. Grabplatten		145,35	
Doppelgrab inkl. Grabplatten		181,68	
Urnengrab		72,67	
Gebühren lt. Abfallgebührenordnung:			
Grundgebühr:			
pro Person (Bewohner)	x	13,50	
pro Fremdennächtigung	x	0,07	
Gastgewerbe			
Gastgewerbe pro Bewohner (Person)	x	13,50	
pro Fremdennächtigung	x	0,07	
pro Sitzplatz	x	1,22	
Ferien- bzw. Wochenendwohnungen bis 120 m ² Wohnnutzfläche	x	37,00	
Ferien- bzw. Wochenendwohnungen über 120 m ² Wohnnutzfläche	x	61,40	
Wochenendhäuser bis 120 m ² Wohnnutzfläche	x	37,00	
Wochenendhäuser über 120 m ² Wohnnutzfläche	x	61,40	
Kilopreis Restmüll	x	0,26	
Kilopreis Sperrmüll	x	0,26	
Holz Sperrmüll pro 0,5 m ³	x	10,00	
Weitere Gebühren, Mindestmengen Kilogramm			
Privathaushalte			Kilo
pro Person (Bewohner)	x	7,80	30
pro Fremdennächtigung	x	0,04	0,15
Gastgewerbe			
Gastgewerbe pro Bewohner (Person)	x	7,80	30
pro Fremdennächtigung	x	0,04	0,15
pro Sitzplatz (ca. 954 gesamt)	x	0,34	1,3
Ferienwohnungen	x	20,80	80
Wochenendwohnungen	x	20,80	80
Recyclinghof: laufende Anpassung			
Bauschutt pro m ³ incl. Altlastensanierungsbeitrag	x	42,00	
Mülleimer mit Chip 120l	XX	46,00	
Mülleimer mit Chip und Schloss 120l	XX	96,00	
Mülleimer mit Chip 240l	XX	62,00	
Mülleimer mit Chip und Schloss 240l	XX	112,00	
Schloss für Mülleimer einzeln	XX	50,00	
Chipmontage	XX	14,00	
Fetteimer	XX	1,00	
Bioeimer 10 Liter	XX	8,00	
Bioeimer 35 Liter	XX	19,00	
Bioabfallsack klein	x	0,50	
Kranzentsorgung	x	11,00	
Reifenentsorgung ohne Felgen	x	1,65	
Reifenentsorgung mit Felgen	x	2,50	
Hausabholung Sperrmüll (pro Abholung)	x	10,00	
Kinderbetreuung Anpassung jederzeit mit GR-Beschluss für neues Kindergartenjahr			
Kindergartengebühr erstes Kind pro Monat	x	45,00	
Kindergartengebühr jedes weitere Kind pro Monat	x	40,00	
Kindergartengebühr Einzeltage pro Vormittag	x	12,00	
<u>Sommermonate</u>			
Kindergartengebühr erstes Kind pro Monat	x	45,00	
Kindergartengebühr jedes weitere Kind pro Monat	x	40,00	

Kindergartengebühr pro Tag	x	5,00	
<u>Nachmittagsbetreuung Kindergarten oder Hort</u>			
ganzjährig pro Nachmittag	x	3,00	
Einzeltage pro Nachmittag	x	8,00	
<u>Krippe</u>			
ganzjährig vormittags pro Tag	x	3,50	
ganzjährig nachmittags pro Tag	x	3,00	
ganzjährig ganztags pro Tag	x	6,50	
Einzeltage pro Vormittag	x	12,00	
Einzeltage pro Nachmittag	x	8,00	
Mittagstisch	x	4,00	
<u>Ferienbetreuung</u>			
Kinderferienbetreuung pro Tag	x	10,00	
Freischwimmbad:			
Kinder und Jugendliche 6 bis 18 Saisonkarte	xxx	20,00	
Erwachsene Saisonkarte	xxx	35,00	
Familien Saisonkarte (Kinder bis 15)	xxx	68,00	
12er-Block Kinder und Jugendliche 6 bis 18	xxx	13,00	
12er-Block Erwachsene	xxx	24,00	
Einzelkarte Kinder und Jugendliche bis 18	xxx	2,10	
Einzelkarte Erwachsene	xxx	2,70	
Kurzbadekarte ab 17.00 Uhr	xxx	1,50	
Kabinenmiete Badesaison	xxx	23,00	
Kinder bis 5 Jahre freier Eintritt			
x inkl. 10 % Mwst.			
XX inkl. 20 % Mwst.			
XXX inkl. 13 % Mwst. ab 2016	xxx		

3. Der Gemeinderat hat für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2016 die Anzahl der Beisitzer der örtlichen Wahlbehörden unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien auf diese aufzuteilen. Die verhältnismäßige Stärke der Gemeinderatsparteien ist nach § 74 Abs. 2 TGWO (Tiroler Gemeindewahlordnung) idgF zu ermitteln. Haben danach zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien Anspruch auf einen Beisitzer, so fällt dieser jener Gemeinderatspartei zu, die bei der letzten Gemeinderatswahl die größere Anzahl an Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Anzahl an Stimmen entscheidet das vom jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehende Los.
- Gemäß § 13 ff Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 i.d.g.F. wird vom Gemeinderat einstimmig für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 28. Februar 2016 die Anzahl der Beisitzer und deren Ersatzmitglieder mit 3 für die Gemeindewahlbehörde (= zugleich Sprengelwahlbehörde I) und jeweils 3 für die Sprengelwahlbehörden II und III sowie die Sonderwahlbehörde festgelegt.

Entsprechend der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien ist die Aufteilung nach § 17 TGWO 1994 i.d.g.F. so, dass der Gemeinderatspartei „Unabhängige Fortschrittliche Liste Werner Entner“ je 2 Beisitzer samt jeweiliger Ersatzmitglieder zukommen.

Die Gemeinderatspartei „Sozialdemokratische und parteifreie Liste Münster“ und die „Tiroler Volkspartei Münster“ haben den gemeinsamen Anspruch auf je einen Beisitzer und ein Ersatzmitglied, nachdem beide die gleiche Anzahl an Mandaten und Stimmen bei der letzten Wahl hatten. Somit entscheidet über den jeweils 3. Beisitzer samt Ersatzmitglied das Los. Gemeinderätin Frau Julia Hornbacher zieht als jüngstes Gemeinderatsmitglied das Los. Die Losentscheidung fällt auf die „Sozialdemokratische und parteifreie Liste Münster“. Somit stellt die Sozialdemokratische und parteifreie Liste Münster den jeweils 3. Beisitzer sowie das jeweilige Ersatzmitglied.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56 idgF, einstimmig beschlossen, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der Grundstücke Nrn. 2105, 2109, 45/1, 45/3, 46, KG Münster (zur Gänze /zum Teil), durch vier Wochen hindurch vom 16.11.2015 bis zum 15.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung:

Einheitliche Widmung "L" im Bereich des Gst. 45/1 KG Münster aufgrund der Vermessungsurkunde des DI Troger vom 02.04.2014, GZ 2094/13,

Grundstück 45/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 54 m²)
von bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 gem. TROG 2011
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 gem. TROG 2011

sowie

Grundstück 45/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 108 m²)
von Freiland § 41 gem. TROG 2011
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 gem. TROG 2011

sowie

Grundstück 45/3 KG 83111 Münster (70517) (rund 19 m²)
von bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 gem. TROG 2011
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 gem. TROG 2011

sowie

Grundstück 45/3 KG 83111 Münster (70517) (rund 43 m²)
von Freiland § 41 gem. TROG 2011
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 gem. TROG 2011

sowie

Grundstück 46 KG 83111 Münster (70517) (rund 432 m²)
von Freiland § 41 gem. TROG 2011
in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 gem. TROG 2011.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, einstimmig beschlossen, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich des Grundstückes 2500, KG Münster (zur Gänze/zum Teil), durch vier Wochen hindurch vom 16.11.2015 bis zum 15.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Änderung der Flächenwidmung im Bereich Gst. 2500 (neu Gst. 2500/2) im Ausmaß von ca. 526 m² von derzeit Freiland (Wald) in Wohngebiet

Grundstück 2500 KG 83111 Münster (70517) (rund 526 m²)
von Freiland § 41 gem. TROG 2011
in
Wohngebiet § 38.1 gem. TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, einstimmig beschlossen, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich des Grundstückes 2982, KG Münster (zur Gänze/zum Teil), durch vier Wochen hindurch vom 16.11.2015 bis zum 15.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Flächenwidmung im Bereich Gst. 2982 (neu Gst. 2982/2)

Grundstück 2982 KG 83111 Münster (70517) (rund 807 m²)
von Freiland § 41 gem. TROG 2011
in
Gemischtes Wohngebiet § 38.2 gem. TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung am 09.11.2015 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idgF, einstimmig beschlossen, den von der Kotai Autengruber Architekten ZT OG, Huberstraße 34c, 6200 Jenbach, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Münster im Bereich der Grundstücke Nrn. .398, .8, 11/1, 16/5, 17/3, 17/4, 17/5, 2331 und 9, KG Münster (zur Gänze/zum Teil), durch vier Wochen hindurch vom 16.11.2015 bis zum 15.12.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Gst. 11/1, 2331 und 9 (Volksschule, Kindergarten, Gemeindeamt (VGz), Gst. 16/5 (Spielplatz W), Gst. 17/4 (Musikpavillon VMp), Gst. 17/3 (Weg), 17/5 (Freiland/Kerngebiet), Gst. .398 (Kerngebiet) in Sonderfläche kommunale Einrichtung nach § 43 TROG 2011 und Sonderfläche Gst. .8 von derzeit VGz in Sonderfläche Parkplatz.

Grundstück .398 KG 83111 Münster (70517) (rund 820 m²)
von Kerngebiet § 40.3 gem. TROG 2011
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen,
Festlegung Kürzel: ko gem. TROG 2011

sowie

Grundstück .8 KG 83111 Münster (70517) (rund 152 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52 gem. TROG 2011, Festlegung des
Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Gemeindezentrum, Schule, Kindergarten,
Festlegung Kürzel: Gz

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: Parkplatz,
Festlegung Kürzel: Pp

sowie

Grundstück 11/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 1 m²)
von Kerngebiet § 40.3 gem. TROG 2011

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale
Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 11/1 KG 83111 Münster (70517) (rund 4480 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52 gem. TROG 2011, Festlegung des
Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Gemeindezentrum, Schule, Kindergarten,
Festlegung Kürzel: Gz

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale
Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 16/5 KG 83111 Münster (70517) (rund 516 m²)
von Wohngebiet § 38.1 gem. TROG 2011

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale
Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 16/5 KG 83111 Münster (70517) (rund 2 m²)
von Freiland § 41 gem. TROG 2011

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale
Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 17/3 KG 83111 Münster (70517) (rund 1 m²)

von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52 gem. TROG 2011, Festlegung des
Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Gemeindezentrum, Schule, Kindergarten,
Festlegung Kürzel: Gz

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 17/3 KG 83111 Münster (70517) (rund 271 m²)
von bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 gem. TROG 2011
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 17/3 KG 83111 Münster (70517) (rund 98 m²)
von Freiland § 41 gem. TROG 2011
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 17/4 KG 83111 Münster (70517) (rund 1071 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52 gem. TROG 2011, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Musikpavillon, Festlegung Kürzel: Mp
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 17/5 KG 83111 Münster (70517) (rund 940 m²)
von Kerngebiet § 40.3 gem. TROG 2011
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 17/5 KG 83111 Münster (70517) (rund 1201 m²)
von Freiland § 41 gem. TROG 2011
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 2331 KG 83111 Münster (70517) (rund 415 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52 gem. TROG 2011, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Gemeindezentrum, Schule, Kindergarten,
Festlegung Kürzel: Gz
in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

sowie

Grundstück 9 KG 83111 Münster (70517) (rund 429 m²)
von Vorbehaltsfläche Gebäude und Anlagen der Gemeinde § 52 gem. TROG 2011, Festlegung des Verwendungszwecks, Festlegung Erläuterung: Gemeindezentrum, Schule, Kindergarten,
Festlegung Kürzel: Gz
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a gem. TROG 2011, Festlegung Erläuterung: kommunale Einrichtungen, Festlegung Kürzel: ko

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Nachdem eingangs kurz über die Verlängerung des Mietvertrages von Herrn Manfred Hofbauer, Dorf 94, 6232 Münster, diskutiert wird, wird vom Gemeinderat über Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen diesen Tagesordnungspunkt als vertraulichen Tagesordnungspunkt zu behandeln.
9. Vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn GR Herbert Gamper, wird die Niederschrift der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 01.10.2015 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Zum Inhalt der Niederschrift und der darin aufgeworfenen Frage des Beleges 07010 eine Rechnung der Agrar Markt Austria über € 2.178,-- für Rinder-Ohrmarken gibt der Bürgermeister detailliert Auskunft.
10. Substanzverwalter Bgm. Werner Entner berichtet über die Anfrage durch GR Josef Ampferer hinsichtlich der offiziellen Gratulation für Ausschussmitglieder der Agrargemeinschaften zu deren runden Geburtstagen ab dem 50igsten Lebensjahr und damit verbunden die bisher übliche Überreichung eines Geschenkkorbes.
Die mit der Gratulation einhergehenden Kosten für einen Geschenkkorb können nur mit Beschluss durch den Gemeinderat aus der Substanz gedeckt werden. Dazu beschließt der Gemeinderat nach kurzer Debatte und Diskussion einstimmig diese Kosten bis ca. € 70,-- aus dem jeweiligen Substanzkonto der Agrargemeinschaft zu decken. Die Gratulation soll bei runden Geburtstagen ab dem 50iger bei aktiven Mitgliedern vom Ausschuss der jeweiligen Agrargemeinschaft durchgeführt werden.

11. Anfragen, Anträge, Allfälliges

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister
ENTNER

Angeschlagen am: 16.11.2015

Abgenommen am: 01.12.2015